



STATUTEN
Verein «Kinder im Blick Region Thurgau»
mit Sitz in Weinfelden

I. NAME, SITZ UND ZWECK:

Art. 1. - Name und Sitz:

¹Unter dem Namen "Kinder im Blick Region Thurgau" besteht eine juristische Person im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

²Der Verein hat seinen Sitz in Weinfelden.

Art. 2. - Zweck:

¹Der Verein bezweckt den Aufbau und die regelmässige Durchführung eines strukturierten Elternkurses für Eltern in Trennung und Scheidung, vornehmlich im Raum Thurgau, einschliesslich der Ausbildung der notwendigen Trainerinnen und Trainer nach dem Vorbild und den Vorgaben des Projektes „Kinder im Blick“ in München. Das Angebot soll in Krisensituationen unterstützend wirken und eine Alternative zur Ehe- und Hochkonfliktberatung darstellen, indem es stabilisierend, integrierend und die Autonomie und die Selbstwirksamkeit fördernd einwirkt und die soziale Einbindung von Familien in Veränderungsphasen fördert.

²Zur Erreichung dieses Zweckes fördert der Verein - neben dem Betrieb der aufzubauenden Elternbetreuung - andere Projekte, Veranstaltungen und Seminare, die mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

³Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT:

Art. 3. - Mitgliederkategorien:

¹Aktivmitglieder sind die mit der Verwirklichung des Vereinszwecks beschäftigten Personen.

²Aktivmitglieder können in der Regel nur natürliche Personen sein, die vom Vorstand zur aktiven Wahrung des Vereinszwecks berufen wurden.

³Passivmitglieder (Gönner*in) kann jede Person werden, die erklärt, den Verein regelmässig finanziell unterstützen zu wollen.

⁴Der Vorstand kann beitragsfreie Ehrenmitglieder ernennen.

Art. 4. - Ein- und Austritt:

¹Die Aufnahme von neuen Aktiv- oder Passivmitgliedern erfolgt aufgrund eines an ein Vorstandsmitglied gerichteten Aufnahmegesuches. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

²Über das Gesuch entscheidet der Vorstand. Es besteht keine Begründungspflicht. Er hält die erfolgten Aufnahmen im Vorstandsprotokoll fest und führt das Verzeichnis der Vereinsmitglieder.

³Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein jederzeit erklären. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

⁴Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Es besteht keine Begründungspflicht.

Art. 5. - Rechte und Pflichten der Mitglieder:

¹Jedem Aktivmitglied steht in der Vereinsversammlung eine Stimme zu. Passiv- und Ehrenmitgliedern steht kein Stimmrecht zu.

²Die Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von CHF 100.-.

³Der Vorstand kann eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge beschliessen. Er kann die Mitgliederbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder ungleich festlegen.

⁴Den Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern obliegt es, die Interessen des Vereines zu wahren und vereinsschädigendes Handeln zu unterlassen.

III. ORGANISATION:

Art. 6. - Organe:

¹Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand;
- b. die Vereinsversammlung;
- c. die Revisionsstelle.

²Es steht dem Vorstand frei, in eigener Kompetenz einen Beirat und/oder ein Patronatskomitee zu bestellen und bei Bedarf wieder aufzulösen.

A. DER VORSTAND:

Art. 7. - Zusammensetzung:

¹Der Vorstand, bestehend aus 3 oder mehr Mitgliedern, setzt sich aus den Gründungsmitgliedern zusammen.

²Die Nachfolge wird durch den Vorstand selbst bestimmt.

³Jedem Vorstandsmitglied kann eine Aufgabe dauerhaft zugewiesen werden. Wer welche Aufgabe übernimmt, entscheidet der Vorstand selbst.

⁴Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden voll entschädigt.

Art. 8. - Aufgaben des Vorstandes:

¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er konstituiert sich selbst und bestimmt selbst die Art der Zeichnung seiner Mitglieder.

²Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung für das vergangene Jahr vor. Es steht dem Vorstand ausserdem frei, im Herbst oder Winter einer Vereinsversammlung ein Budget sowie Projektpläne für das kommende Jahr vorzulegen.

³Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung.

⁴Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

⁵Es steht dem Vorstand frei, den Verein ungeachtet seiner Gemeinnützigkeit in eigener Kompetenz im Handelsregister anzumelden.

Art. 9. - Verfahren:

¹Die Präsidentin bzw. der Präsident, resp. im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, berufen die Vorstandssitzungen ein.

²Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

B. DIE VEREINSVERSAMMLUNG:

Art. 10. - Befugnisse der Vereinsversammlung:

¹Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und der Jahresrechnung für das vergangene Jahr;
- b. Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle für das vergangene Jahr;
- c. Genehmigung des Budgets für das neue Jahr;
- d. Änderung der Statuten;
- e. Wahl des Tagungspräsidenten bzw. der Tagungspräsidentin und der Revisionsstelle;
- f. Beschlussfassung über alle sonstigen Gegenstände, die nicht dem Vorstand unterstehen;
- g. Auflösung des Vereins.

Art. 11. - Einberufung:

¹Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt, wenn die Jahresrechnung vorliegt.

²Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder 50% aller Aktivmitglieder dies verlangen.

³Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum mit A-Post oder per E-Mail ergehen.

Art. 12. - Durchführung der Vereinsversammlung

¹Die Vereinspräsidentin bzw. der Vereinspräsident führt die Vereinsversammlung.

²Bei der Genehmigung des Budgets und des Jahresabschlusses führt der Tagespräsident bzw. die Tagespräsidentin die Vereinsversammlung.

Art. 13. - Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen:

¹Es kann nur über Gegenstände abgestimmt werden, die vorher ordnungsgemäss angekündigt worden sind.

²Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit offenem Handmehr und werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

³Statutenänderungen werden mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst.

⁴Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses, der die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Aktivmitglieder auf sich vereinigt, die gleichzeitig die Hälfte aller Vereinsmitglieder darstellen.

C. DIE REVISIONSSTELLE:

Art. 14. - Bestellung und Aufgabe:

¹Die Vereinsversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer eines Jahres die aus einer Person bestehende Revisionsstelle.

²Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und der Buchführung. Sie legt ihre Ergebnisse der ordentlichen Vereinsversammlung vor.

IV. FINANZEN:

Art. 15. - Mittel:

¹Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Einnahmen aus der Durchführung von Elternkursen sowie aus Beiträgen der öffentlichen Hand und von individuellen und/oder institutionellen Spenden. Die in den Statuten genannten Mitgliederbeiträge können vom Vorstand erhöht werden.

²Der Verein bemüht sich um die Erschliessung weiterer Finanzquellen wie Sponsoring und Subventionen, um Eltern in einfachen finanziellen Verhältnissen die Kursteilnahme auch ohne behördliche oder gerichtliche Zuweisung zu ermöglichen.

Art. 16. - Haftung:

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Art. 71 ZGB findet keine Anwendung.

Art. 17. – Auflösung des Vereins¹

¹Der Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 2 der Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat oder wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

²Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehrerer gemeinnützigen Institutionen zufallen, welche die Unterstützung von Kindern in der Region Thurgau zum Ziele haben.

Weinfelden, den 16. Dezember 2021

Die Gründungsmitglieder:

Fabienne Hug



Anja Fry



Rainer Rothe



Nina Lang Aluri



¹ Eingefügt am 16. Dezember 2021 aufgrund der Rückmeldung der Steuerbehörde zu den Voraussetzungen für steuerbefreite Vereine im Kanton Thurgau.